

- LEGENDE**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR.22 "VIEHWEIDE" (GESAMTGEBIET)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB) HIER: DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - - - - - MÖGLICHE ABGRENZUNG PRIVATER GARTENNUTZUNG
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
 - GE E EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (NUR NACHRICHTLICH)
 - BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BAUNVO)
 - BAULINIE (§ 23 ABS. 2 BAUNVO)
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 23 ABS. 5 BAUNVO)
 - ← HAUPTFIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB (V.M. § 87 HBO))
 - FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (STELLPLÄTZE) UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 22 BAUGB)
 - F FAHRRADABSTELLPLÄTZE
 - M MÜLLSTELLPLÄTZE
 - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, CARPORTS
 - A-C BESTIMMTEN BEREICHEN ZUGEORDNETE GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND STELLPLÄTZE
 - Vö ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR.11 BAUGB) MISCHFLÄCHE / VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
 - Vg VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG INNERHALB VON GEMEINSCHAFTSANLAGEN, VERKEHRSBERUHIGT, STELLPLATZZUFÄHRTEN
 - GG GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR.25A BAUGB)
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (ÖG)
 - PG PRIVATER SPIELPLATZ PG PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 - Private Grünfläche der Vorgärten mit anzupflanzenden Gehölzen und Bodendeckern (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
 - + ANZUPFLANZENDE BÄUME (§ 9 ABS.1 NR. 25 A BAUGB), GROSSKRONIG BZW. KLEINKRONIG
IN PRIVATER GRÜNFLÄCHE / IN ÖFFENTLICHEM GRÜN
 - ~ ANZUPFLANZENDE FORMSCHNITTHECKE AUS HAINBUCH E ODER LIGUSTER ALT. FREIWACHSENDE ZIERGEHÖLZE
 - R FASSADENBERANKUNG AN DER STIRNSEITE DER GEBÄUDEREIHEN
 - 827/1 1 PARZELLENUMMER / ORDNUMMERNUMMER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT GEM § 2 BAUGB

AM 25. FEB. 1999

DIE EINLEITUNG DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS SOWIE DIE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BÜRGER UND DER BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BESCHLOSSEN

DER BESCHLUSS WURDE AM 27. FEB. 1999 ÖFFENTLICH BEKANT GEMACHT.



Kögel
BÜRGERMEISTER

LORSCH, DEN 2. MÄRZ 1999

DER ENTWURF DER PLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG MIT TEXTFESTSETZUNGEN, L-PLAN UND BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 3 (2) BAUGB

VOM 19. JULI 1999 BIS ZUM 20. AUG. 1999

ÖFFENTL. AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

AM 9. JULI 1999 IN BERGSTRÄSSER ANZEIGER MIT LORSCHER EINHÄUSER TAGESZEITUNG

ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT WERDEN KÖNNEN, SIND GEM. § 4 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 26. FEB. 1999 / 7. JULI 1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.



Kögel
BÜRGERMEISTER

LORSCH, DEN 23. AUGUST 1999

NACH ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDE DIE PLANÄNDERUNG GEM § 10(1) BAUGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

AM 17. MAI 2001



Kögel
BÜRGERMEISTER

LORSCH, DEN 2. AUGUST 2001

NACH ORTSÜBLICHER BEKANTMACHUNG GEM. § 10 (3) BAUGB

VOM 08. Aug. 2001

IST DIE PLANÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH UND WIRD ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS BEREITGEHALTEN.



Kögel
BÜRGERMEISTER

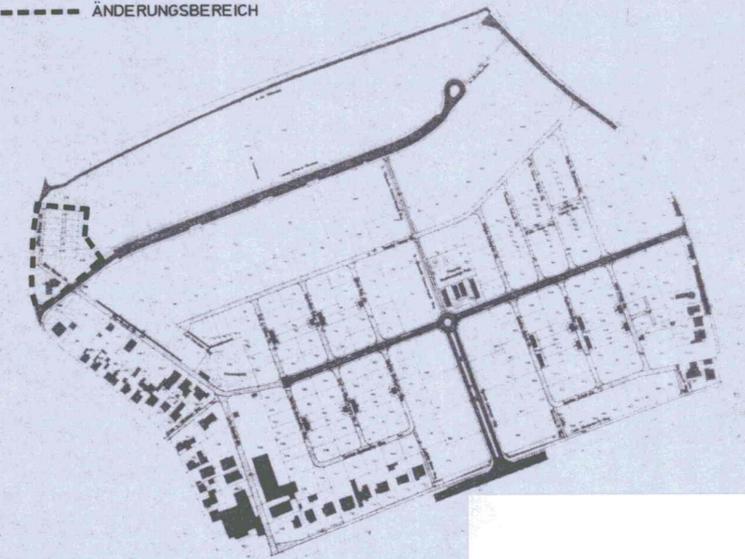
LORSCH, DEN 08. Aug. 2001



STADT LORSCH

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 "VIEHWEIDE" IM TEILBEREICH BÜRGERMEISTER WERNER STR. GEMARKUNG LORSCH, FLUR 7, FLURSTÜCK 825-835

ÜBERSICHTSPLAN
(OHNE MASZTAB)
- - - - - ÄNDERUNGSBEREICH



006-31-16-3029-004-022-GW



DR. ROLF SCHEPP BDLA AKH
FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER
BÜRO FÜR FREIFLÄCHEN- U. LANDSCHAFTSPLANUNG
64665 ALSBACH; ALTE BERGSTR. 79
TEL.06257-2742, FAX -7752 AKH.NR. 9257

BAUVORHABEN NEUBAU VON 16 WOHN EINHEITEN IN REIHENBAUWEISE

MASZTAB 1 : 500	DATUM 18. 11. 1998	UNTERSCHRIFT <i>RS Schepp</i>
GEZEICHNET EM	GEÄNDERT FEBRUAR 1999/ JULI 2001	BAUHERR FRANK & OLL STADT LORSCH

Das Urheberrecht an diesen Zeichnungen, Beilagen und den Ausführungen verbleibt mir. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Ohne meine Genehmigung dürfen sie nicht kopiert und vervielfältigt, auch nicht dritten Personen, insbesondere Wettbewerbern, mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen haben zivil- und strafrechtliche Folgen. Urheberrechtlich geschützt gegen unzulässige Vervielfältigung.